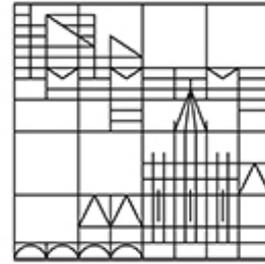


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 49/2013**

**Satzung der Universität Konstanz für  
das hochschuleigene Auswahlverfahren  
für die Zulassung zum Master-Studiengang  
Political Economy**

**Vom 17. Juli 2013**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Political Economy**

**vom 17. Juli 2013**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Political Economy“ erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist sowohl für Studienanfänger/innen wie auch für höhere Fachsemester beschränkt.
- (2) Übertrifft die Zahl der Bewerbungen von Studienanfänger/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester richtet sich nach der „Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen zu einem höheren Fachsemester“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Masterstudiengang Political Economy bietet zwei Studienrichtungen an:
  - Studienrichtung A (Promotionsrichtung): Fast Track zur Promotion.
  - Studienrichtung B (Allgemeine Richtung): Allgemeines Masterstudium in Political Economy.

(Vgl. Anhänge 1 und 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Political Economy.)

Die Studienrichtung wird erst nach Beginn des Studiums gewählt.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist) und die Bezeichnung des gewählten Programms enthalten.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Political Economy“ sind:
- a) der Nachweis eines Abschlusses mit mindestens der Note „gut“ eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Politik- und/oder Verwaltungswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften oder einem dem Bachelor-Studiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ bzw. „Wirtschaftswissenschaften“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den genannten Studiengängen an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
  - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv). mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:
    - Nachweis über einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 9 Punkten bzw. einer Note von „befriedigend“ oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung).
    - Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang des vorangegangenen Studiums.
    - Vorlage des Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C.
    - Nachweis über ein IELTS-Testergebnis (International English Language Testing System), Score mindestens 5.5.
    - Nachweis über ein TOEFL-Testergebnis (Test of English as a Foreign Language) von mind. 87 Punkten (Internet-based), 227 Punkte (computer-based) oder 567 Punkte (paper-based).
- (2) Wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a) Nachweis über den Bachelorabschluss mit mindestens der Note „gut“ in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
  - b) ein Lebenslauf.
  - c) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt.
  - d) zwei Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben.
  - e) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 b).
  - f) ggf. das Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Vom Sektionsrat wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus den Fachbereichssprecher/-innen und den Studiendekan/-innen der beteiligten Fachbereiche, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem/der Sekretär/-in des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang. Die Auswahlkommission entscheidet, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, und bereitet die Auswahlentscheidung nach § 6 vor.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4) und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (3) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren.
- (4) Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet:
  1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte).
  2. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt).
  3. Bewertung des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4c (0-1,5 Punkte).
  4. Bewertung der Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern nach § 4d (0-1 Punkt).
  5. Ergebnis des GRE-Tests nach § 4f (0-0,5 Punkte).
- (5) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 7**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Konstanz, 17. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –